

RS OGH 1981/9/30 6Ob731/81, 4Ob2029/96b, 6Ob99/99y, 3Ob9/08g, 3Ob175/08v, 5Ob245/10f, 9Ob83/10m, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1981

Norm

ABGB §603

ABGB §956

Rechtssatz

Nach dem Tod des Erblassers ist die Schenkung auf den Todesfall jedenfalls als Vermächtnis zu behandeln. Von der Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tod des Schenkenden erfolgen soll und die gemäß § 956 erster Satz ABGB als Vermächtnis aufzufassen ist, unterscheidet sich die Schenkung auf den Todesfall, bei der der Schenkende auf den Widerruf verzichtet und die der Form des Notariatsaktes bedarf, insbesondere dadurch, dass der Widerruf nicht im Belieben des Erblassers steht, weil er vertraglich gebunden ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 731/81

Entscheidungstext OGH 30.09.1981 6 Ob 731/81

MietSlg 33188

- 4 Ob 2029/96b

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2029/96b

nur: Nach dem Tod des Erblassers ist die Schenkung auf den Todesfall als Vermächtnis zu behandeln. (T1)

Veröff: SZ 69/108

- 6 Ob 99/99y

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 99/99y

Vgl auch; nur T1

- 3 Ob 9/08g

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 9/08g

Vgl; Beisatz: Die Anwendung des Vermächtnisrechts auf Schenkungen auf den Todesfall ist auf das Verhältnis zu den Noterben und zu den Nachlassgläubigern zu beschränken. (T2)

- 3 Ob 175/08v

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 175/08v

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Schenkung auf den Todesfall ist nach dem Tod des Erblassers jedenfalls im

Verhältnis zu den Verlassenschaftsgläubigern wie ein Vermächtnis zu behandeln. (T3)

- 5 Ob 245/10f

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 245/10f

Vgl aber; Beisatz: Bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall fällt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Anteil am Gesamtvermögen nicht (zum Zweck der Pflichtteilsermittlung zunächst noch) in den Nachlass des Verstorbenen, sondern nur der dem Verstorbenen zustehende Anteil am Gesamtvermögen in dessen Nachlass. (T4)

Veröff: SZ 2011/88

- 9 Ob 83/10m

Entscheidungstext OGH 25.10.2011 9 Ob 83/10m

Vgl auch; nur T1

- 2 Ob 65/12s

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 65/12s

Auch; Beisatz: Ein wegen Fehlens des Widerrufsverzichts oder wegen Formmangels ungültiger Schenkungsvertrag auf den Todesfall kann in ein Vermächtnis umgedeutet werden, wenn die Form hierfür eingehalten wurde. (T5)

- 2 Ob 231/15g

Entscheidungstext OGH 27.10.2016 2 Ob 231/15g

Schlagworte

Bem: Vgl auch RS0103393.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0012517

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at